

Behörde

Gemeinde Sinzing
Fährenweg 4
93161 Sinzing

PLZ, Ort, Datum

93161 Sinzing 07.07.2021

Sachbearbeiter/in
Herr Schwendner

Telefax
+49 941 39602-99

Telefon, Durchwahl (Nbst.)
+49 941 39602-47

Zimmer-Nr.
0.08

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
11.2-1402-Schw

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Erlaubnis

zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Antrag vom:

19.04.2021

Die oben genannte Behörde erläßt folgende jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Sondernutzung

Ort der Maßnahme: Straßenbezeichnung

Gemeindegebiet Sinzing (Art. 1 WPVwV, siehe Anlage)

Art der Maßnahme. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen zur

- Lagerung von Baumaterial Aufstellung eines Baugerüsts Aufstellung eines Bauzaunes (Schutzvorrichtungen)
 Aufstellung eines Containers Sperrung eines Gehweges Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen
 Aufstellen von Plakaten / Bundestagswahl 2021 Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens
 das Anbringen von Warenautomaten

Fläche (Länge x Breite)

wird vom / am 14.08.2021 bis zur Beendigung am längstens bis 03.10.2021

Grund der Sondernutzung

Plakatierung für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Auflagen

- siehe beiliegende Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Wahlplakatierung in der Gemeinde Sinzing + Rückseite
- die Plakatierung wird auf eine Stückzahl von 40 Doppel- /Einzelpakatständer beschränkt
- eine Plakatierung mit mobilen Großflächenplakaten ist nicht vorgesehen
- alle Plakate sind spätestens bis Sonntag, den 03.10.2021, wieder zu entfernen

Gründe

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

Kosten-Entscheidung

Der / Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Sondernutzungsgebühr wird nach Wegfall der Sondernutzung errechnet und gesondert mitgeteilt.

Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Erlaubnis	Auslagen	Gesamtbetrag
	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Dieser Betrag ist innerhalb 4 Wochen, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten unter Anführung der auf diesem Bescheid rechts oben angegebenen AZ / Reg.-Nr. bei der - - - -kasse in - - - einzuzahlen.

oder auf eines der nachstehenden Konten zu überweisen.

Sparkasse Regensburg, IBAN: DE95 7505 0000 0111 5001 79, BIC: BYLADEM1RBG

Raiffeisenbank Sinzing, IBAN: DE66 7506 9078 0000 2212 01, BIC: GENODEF1SZV

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Unterschrift

M. Schwendner

i. A. Schwendner, Verwaltungsfachangestellter



Verteiler

- Antragsteller
 Polizeiinspektion Nittendorf
 Bauhof Sinzing
 z. Akt (bei SG. 11.2)

Auflagen

1. Die Aufstellung /Ablagerung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort ist ordnungsgemäß abzusichern und während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten (bei halbseitigen Sperrern gelbe Leuchten, bei ganzseitigen Sperrern rote Leuchten).
2. Bei der Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung eines Baugerüsts ist folgendes zu beachten:
 - a) Das Gerüst muss nach außen so abgesichert sein, dass Fußgänger sowie parkende und fahrende Fahrzeuge nicht behindert, gefährdet oder belästigt werden.
 - B) Staub, Flüssigkeiten oder Bauschutt dürfen weder auf den Gehweg noch auf die Fahrbahn fallen.
3. Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten öffentlichen Verkehrsfläche dürfen im Straßen- und Gehwegraum Baumaterialien u. a nicht abgelagert werden; das Be- und Entladen der Baustellenfahrzeuge ist ohne Störung des Fuß- und Fahrverkehrs durchzuführen. Sind Störungen nicht zu vermeiden, muss für die Dauer der Störung der Verkehrsraum entsprechend den Bestimmungen der StVO abgesichert werden.
4. Sind mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden, ist zu beachten:
 - a) Die Straße ist grundsätzlich wieder in den vor der Sondernutzung vorgefundenen Zustand zu versetzen, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind.
 - b) Bei Verschließung der Baugrube muß die Einfüllung des Aushubmaterials schichtweise erfolgen und entsprechend verdichtet werden. Einschlämmen ist untersagt. Die letzten 50 cm der Aufschüttung müssen mit frostsicherem Kies und die letzten 10 cm mit Bitu-Kies vorgenommen werden. Soweit Straße und Gehweg mit einer Schwarzdecke versehen sind, muss der Antragsteller auf seine Kosten den Abschluss mit Asphalt Feinbeton versehen lassen. Der Altasphalt ist vorher scharfkantig abzuschlagen.
 - C) Alle nachträglichen Setzungen sind wegen der Unfallgefahr sofort auszugleichen.
 - D) Die Verschließung der Asphaltdecke hat bis spätestens zum umseitig genannten Termin zu erfolgen. Wenn dieser Termin überschritten wird, ist die Stadt/Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, auf Kosten des Antragstellers bzw. des Erlaubnisinhabers die endgültige und unfallsichere Verschließung selbst vorzunehmen oder ein Bauunternehmen damit zu beauftragen.
5. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an den Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzung entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadenfalle auf seine Kosten für sofortige Abhilfe zu sorgen.
6. Für alle Schäden Dritter, die während der Sondernutzung, durch die Baumaßnahme oder durch nachträgliche Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller.
7. Die dem Antragsteller bekannten Allgemeinen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis (auf dem Antrag rückseitig abgedruckt) sind als Bestandteil dieser Erlaubnis anzusehen und zu beachten.

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrspolizeilichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden.
Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung in der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Stadt/Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung (Bayern):

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht* schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. E-Mail) ist unzulässig. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Widerspruchsverfahren wurde in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern:	80335 München, Bayerstraße 30	Oberpfalz:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Oberfranken:	95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
				Mittelfranken:	91522 Ansbach, Promenade 24
Niederbayern:	93047 Regensburg, Haidplatz 1	Schwaben:	86152 Augsburg, Kornhausgasse 4	Unterfranken:	97082 Würzburg, Burkarder Str. 26

**Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der
Wahlplakatierung in der Gemeinde Sinzing
(WPVwV)
vom 27. März 2019**

**Artikel 1
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Gebiete der Gemeinde Sinzing, die entweder durch Bebauungsplan als reine, allgemeine, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete oder urbane Gebiete i.S.d. §§ 3, 4, 4a, 5, 6 und 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt sind oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach der vorhandenen Bebauung solchen Gebieten entsprechen.

**Artikel 2
Gegenstand der Verwaltungsvorschrift**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Erneuerung, Versetzung und Änderung von Wahlplakatständern im Gemeindegebiet.

**Artikel 3
Art und Umfang der Plakatierung**

Auf Antrag dürfen je Partei bzw. Wählergruppe maximal 40 Doppelplakatständer aufgestellt werden. Sollten einfache Plakatständer verwendet werden, zählen diese wie Doppelplakatständer.

**Artikel 4
Zeitraum der Plakatierung**

Die Plakatierung darf nur ab einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen erfolgen. Das genaue Datum teilt die Gemeinde nach Antragstellung mit. Die Plakatständer sind spätestens eine Woche nach der Wahl wieder abzubauen.

**Artikel 5
Durchführung der Plakatierung**

- (1) Die beabsichtigte Plakatierung ist der Gemeinde Sinzing 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung anzuzeigen.
- (2) Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr angebracht werden (§ 33 Abs.2 Satz 2 StVO).
- (3) Das Bekleben von Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie anderen öffentlichen Einrichtungen ist verboten.
- (4) Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler dürfen als Standorte nicht benutzt werden.
- (5) Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite von 1,5 m verbleiben.

- (6) Sichtdreiecke an Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerüberwegen müssen freigehalten werden. Die Sichtverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Werden Plakate entgegen der Verwaltungsvorschrift aufgestellt, wird die sofortige Entfernung angeordnet. Ggf. wird die Beseitigung auf Kosten des Erlebnisinhabers durch gemeindliches Personal durchgeführt. Die Gemeinde Sinzing ist von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

Artikel 6 Begriffsbestimmungen

- (1) Plakatständer im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Hilfsmittel aus Papier, Pappe, Plastik, Holz oder Metall auf denen Plakate angebracht werden können.
- (2) Als Parteien oder Wählergruppen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch Bürgerinitiativen.
- (3) Wahlen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkstagswahlen, Kommunalwahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide.
- (4) Plakatierung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Erneuerung, Versetzung und Änderung von Wahlplakatständern oder Wahlplakaten. Es wird nicht unterschieden zwischen freistehenden oder an etwas montierten Wahlplakatständern oder Wahlplakaten.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Sinzing, den 01.04.2019
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister